Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

57 (5.8.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung.

(Vom 30 Juli 1915.)

Das polizeiliche Meldewesen betr.

Auf Ersuchen des stellvertretenden Königlichen Generalkommandos des XIV. Armeekorps wird auf Grund der §§ 29 und 49 des Polizeistrafgesetzbuches unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juni 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119) verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16 Dezember 1914, Reichs Gesetzblatt Seite 251) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen oder dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen u. s. w.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschrift in § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß §§ 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Ort nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Listen sind täglich dem Bezirksamt mitzuteilen

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen

Auf Anordnung des Bezirksamts sind Ausländer verpflichtet, sich gegebenenfalls mehrmals täglich persönlich bei der Polizei zu melden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Meldung (§ 1), soweit sie sich nicht seinerzeit gemäß § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1915 angemeldet haben, spätestens bis zum 5. August 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Absatz 1 und 7 oder der auf Grund des § 6 Absatz 2 ergangenen Anordnung zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Karlsruhe den 30. Juli 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
In Vertretung:
Flad. Dr. Dittler.

Durlach.

Steigerungs-Zurücknahme.

Die auf 6. ds. Mts. hier bestimmte Zwangsversteigerung findet nicht statt.

Durlach, 5. Aug. 1915.

Laier,
Gerichtsvollzieher.

Birnen u. grüne Reineclauden

hat abzugeben

Gr. Landwirtschaftsschule Augustenberg.

Verkaufszeit täglich von 4 Uhr ab.

Buffet, eichen poliert, bereits neu, zu verkaufen

Moltkestraße 6, 3. St. r.

Eine **Hobelbank** und etwas **Werkzeug** billig zu verkaufen

Kronenstraße 8, 2. St.

Offene Gehilfenstelle.

Bei unserer Kasse ist eine Gehilfenstelle durch ein

Fräulein

sofort zu besetzen. Kenntnisse in Buchführung, Stenographie und Maschinenschreiben sind erforderlich.

Städtische Sparkasse Durlach.

Rotes + Kreuz.

Danksagung.

Ungenannt 25.—, Obersekunda 6. Gabe 12.—, Prokurist Ehrlich 12. Gabe 20.—, Oberprima des Gymnasiums 10.—, Frau Reichardt 13. Gabe 20.—, Dr. Engler weitere Gabe 40.—, Geh. Reg.-Rat Dr. Turban (Monatsbeitrag) 50.—, Frau Schmidt, Dürrbachstr. 1 Körbchen Obst, Frau Holzmüller, Grötzingen 1 Fl. Himbeersaft, Frau Giese von Aue 1 Korb Johannisbeeren, Dr. v. Wahl 1 Körbchen Bohnen, Genter Birnen und Pflaumen, Ungenannt Gelberüben, Ungenannt 1 Korb Pflaumen, 1 Säckchen Hafermehl, Frau Merton 1 großer Korb Birnen, 1 gr. Korb Pflaumen, 1 gr. Korb Roterüben

Wir danken für diese Spenden und bitten um weitere Zuwendungen.

Wohnung von 5 Zimmern, Fremdenzimmer, Mansarde und allem Zubehör in schöner Lage auf sofort oder später zu vermieten. Näheres **Sophienstraße 10,** part.

3-Zimmer-Wohnung, Küche, Keller, auf 1. Oktober zu vermieten **Kelterstraße 1,** 2. Stock. Zu erfragen Karlsruhe, Waldhornstraße 64, Laden.

Hundkot

wird stets angekauft bei

Gebrüder Schumacher
Gerberei, Durlach, Pfinzstr. 36.

Offizier sucht schöne **möblierte 2-Zimmerwohnung** möglichst mit separatem Eingang. Gegend zwischen Kaserne und Bahnhof bevorzugt. Angebote an das Offizierskasino erbeten.

Mädchen von 13—14 J. zu Kindern gesucht. Näheres im Verlag.

Breisgauer Mostansatz

ist der beste!

Adler-Drogerie Aug. Peter.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einziehung durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupé in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 57. **Donnerstag, 5. August** **1915.**

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Ansinnen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1.†) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,

2.†) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,

3.†) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:

a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,

b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwolle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt,

c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,

d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,

e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattefabriken, Verbandstoffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereigeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt", Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse" und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das **Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10,** einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: **„Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse".**

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse".

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollwes- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2)

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Karlsruhe den 27. Juli 1915.

B. f. d. stellv. General-Kommandos:
Der Chef des Stabes:
von Wolff, Oberst.

Heute frisch eintreffend:
Holl. Schellfische
Cabliau
ferner
Poularden, Hahnen, Tauben
Reh im Ausschnitt
empfiehlt
Osk. Gorenflo
Hoflieferant.

Siefert's Hanstrunk
ist der beste und natürlichste
Kolfertrunk
überall eingeführt.
Einfachste Bereitung
Paket für 100 Ltr.
nur Mk. 4.—
Bessere Sorte 5.—
franko Nachnahme mit Anweisung.
Patentamtl. Geschützte Marke.
Zucker auf Wunsch zum billigsten Preise.
Zell-Harmersbacher Hausmostkoff-Fabrik
Wilh. Siefert, Zell a. H. (Baden)
Durlach: Gustav Walter, Pulverstraße 6.

Sitzung des Bürgerausschusses
mit
Einladung
an
Tagesordnung:
im Rathaussaal
Freitag den 6. August 1915, nachmittags 4 Uhr,

1. Aenderung der Satzungen der städtischen Sparkasse.
2. Gewährung einer Teuerungszulage an städtische Arbeiter und Angestellte.
3. Unterstützung der Familien von Kriegsteilnehmern.
4. Verlegung einer 110 000 Volt-Leitung für das staatliche Murgkraftwerk, hier Aufstockung des Gemeindewaldes.
5. Herstellung der Weingartenerstraße als Ortsstraße.
6. Herstellung der Straße auf der oberen Reuth an der Südseite der neuen Kaserne als Ortsstraße.
7. Herstellung des Straßenkanals in der Weingartenerstraße.
8. Ersatz der Straßenherstellungskosten für die Weingartenerstraße.
9. Ersatz der Straßenherstellungskosten für die Straße auf der oberen Reuth.
10. Erneuerung der Friedhofmauer (Kreditüberschreitung).
11. Herstellung der Waelertorstraße (Kreditüberschreitung).
12. Kanalisation der Stadt Durlach (Kreditüberschreitung).
13. Umpflasterung der Straße 13 (Hauptstraße).
14. Geländeabtretung an die Stadtgemeinde Karlsruhe.
15. Geländeaustausch mit der Firma Gritzner.
16. Verpachtung von Kleingärten.
17. Verpachtung von Gelände aus der Hand.
18. Anstellung eines Stadthofaufsehers.
19. Verkündigung der Rechnung der städt. Sparkasse vom Jahre 1914.

Durlach den 29. Juli 1915.

Der Bürgermeister:
Dr. Bierau.
Der Ratschreiber: Dreifluft.

Wohnung. Eine schöne Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern und allem Zubehör, an eine ruhige Familie auf sofort oder Oktober zu vermieten. Näh. **Karlsr. Allee 9,** 2. St., 4 Z. u. K. „ „ **9,** 3. „ 4 Z. u. K. „ „ **11,** part. 3 Z. u. K. zu vermieten.
K. W. Hofmann, Karlsruhe, Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

2jähr. deutscher Schäferhund (Rüde), sehr wachsam, abzugeben. Anzusehen morgens oder nach 6 Uhr abends **Dürrbachstraße 16.**

Hafer, ½ Morgen auf der Hochstätt, zu verkaufen. Zu erfragen **Pfinzstraße 2,** 1. St.

Schöne Wohnung
mit allem Zubehör ist auf 1. Sept. oder 1. Okt. zu vermieten. Zu erfr. **Wilhelmstraße 11** im Laden.

Pfinzstraße 35 ist eine schöne 2-Zimmerwohnung auf 1. Sept. oder 1. Okt. zu vermieten. Näheres **Pfinzstraße 28.**

Wohnung zu vermieten.
In schönster Lage Durlachs ist auf 1. August eine schöne Drei-Zimmer-Wohnung mit Balkon, Küche mit Glasveranda nebst allem Zubehör zu vermieten **Wolfstraße 6.**

Zweizimmerwohnung nebst Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten. Näheres **Weingartenstraße 13,** 2. St.

Eine Wohnung von 2 kleinen Zimmern mit Zubehör ist sofort oder auf 1. Okt. zu vermieten **Lammstraße 38.**

Möbliertes Zimmer
zu vermieten **Gartenstraße 1,** 2. St. l.

Eine gebr. **Schneider-Nähmaschine** ist billig zu verkaufen **Adlerstraße 19.**

Sofort-Angebot!
Habe meine noch vorhandenen Stoffe Fabrik-Reste in **Satin, Mousselin, Popelin u. Voile** modernste Farben, sowie **Roben u. Blusen** zu außergewöhnlich billigen Preisen.
Schloßstraße 9 II.

Ein Arbeiter
wird gesucht bei
Hermann Hecht, Darmhandlung.